

03.03.00**Empfehlungen**
der AusschüsseG - A - Uzu **Punkt ...** der 749. Sitzung des Bundesrates am 17. März 2000

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung von Lebensmitteln nach der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates vom 22. Dezember 1987 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Nahrungsmitteln und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder einer anderen radiologischen Notstandssituation (AVV-Strahlenschutzvorsorge-Lebensmittelüberwachung - AVV-StrahLe)

A

Der **federführende Gesundheitsausschuss (G)** und
der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)**

empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

G

1. Zu Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1)

In Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 ist in der Spalte "Untersuchungseinrichtung" für das Land Berlin die Angabe zur Senatsverwaltung wie folgt zu fassen:

Ausgeliefert am 07. MRZ. 2000

(noch Ziffer 1)

"Senatsverwaltung für Stadtentwicklung
- Strahlenmessstelle -
Soorstraße 84
14050 Berlin"

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

G 2. Zu Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1)

In Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 ist in der Spalte "Untersuchungseinrichtung" für das Land Rheinland-Pfalz die Angabe zu den Nummern 07030 und 07050 jeweils wie folgt zu fassen:

"07030 Landesuntersuchungsamt
Institut für Lebensmittelchemie
Nikolaus-von-Weis-Str. 1
67346 Speyer"

"07050 Landesuntersuchungsamt
Institut für Lebensmittelchemie
Maximineracht 11a
54295 Trier"

Begründung

Anpassung an die seit 01.01.2000 geänderte Organisationsstruktur.

U 3. Zu Anlage 3 (zu § 6 Abs. 1)

In Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 ist in der Spalte "Untersuchungseinrichtung" für das Land Sachsen-Anhalt die Angabe zum Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt wie folgt zu fassen:

"Landesveterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt Sachsen-Anhalt
Freiimfelder Str. 66 - 68
06112 Halle/Saale".

Begründung:

Anpassung an zwischenzeitlich erfolgte Organisationsänderungen.

B

4. **Der Agrarausschuss**

empfiehlt dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

*